

2209 021

VI ZR 74/63

V e r k ü n d e t
am 26. Mai 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Antiquitätenhändlers Johann Martin N [REDACTED] in
N [REDACTED], A [REDACTED]-D [REDACTED]-Platz [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Hausfrau Irma K [REDACTED] in B [REDACTED], N [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. Mai 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode,
Heinrich Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüssgens

für R e c h t erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg
vom 28. Dezember 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte betreibt in dem Hausgrundstück N [REDACTED], A [REDACTED]-D [REDACTED]-Platz ● ein Antiquitätengeschäft. Sein Hauptverkaufsraum liegt im Erdgeschoß. Weitere Verkaufsstücke, insbesondere Möbel, sind in einem vom Ladenraum über eine Treppe erreichbaren größeren Keller untergebracht, der Licht durch zwei Oberlichtfenster an der Westseite und durch zwei Neonleuchten erhält. Unter den Fenstern führt eine an der Fensterseite mit einem Handlauf versehene Treppe von diesem Keller in einen zweiten 2,2 m tiefer gelegenen Keller-raum. Die in dem Boden des oberen Kellers ausgesparte Treppenoöffnung ist 2,50 x 1,00 m groß. Zur Zeit des Unfalles war sie nicht durch ein Geländer abgesichert.

In den Nachmittagsstunden des 2. November 1960 erschienen im Geschäft des Beklagten die Eheleute Allan und Anna L [REDACTED] mit ihrem Kleinkind, begleitet von der Klägerin und deren Sohn. Der Ehemann L [REDACTED] interessierte sich für einen antiken, zum Aufbewahren von Gewehren geeigneten Schrank. Der Beklagte führte die Besucher durch den Laden in den oberen Keller, um zwei dort stehende Schränke zu zeigen. Während der Besichtigung des zweiten Schrankes entfernten sich die Klägerin und ihr Sohn von der Gruppe und sahen sich andere im Keller stehende Möbel an. Hierbei gelangten sie in die Nähe der zum unteren Keller führenden Treppe. Die innere Längsseite des Treppeneinschnitts war durch Möbel, insbesondere eine Kommode verdeckt. Vor der 1,90 m von der Nordwand des Kellers entfernten rückwärtigen Querseite der Treppenaus-sparung war etwas zurückgesetzt eine Kommode aufgestellt, auf der ein kleiner Schreibsekretär stand. Ob der Durchgang zu dem Raume zwischen den an der Querseite stehenden Möbeln

- 3 -

und dem Absturz durch einen Rohrsessel verstellt war, ist streitig.

Die Klägerin wollte den Schreibsekretär besichtigen und trat daher vor die an der Querseite stehende Kommode. Als sie zurücktrat, stürzte sie durch den ungesicherten Treppeneinschnitt, den sie nicht bemerkt hatte, in den unteren Keller.

Durch den Sturz hat die Klägerin sich erheblich verletzt.

Sie hat Ersatz des durch den Sturz erlittenen Schadens, den sie auf 3 465,70 DM beziffert hat, und die Zahlung eines hinsichtlich der Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellten Schmerzensgeldes sowie die Feststellung der Pflicht zum Ersatz des Zukunftsschadens begehrt.

Der Beklagte hat zur Begründung seines Antrages auf Abweisung der Klage geltend gemacht, er habe den Treppeneinschnitt dadurch ausreichend gesichert, daß er ihn mit Möbeln verstellt habe. Im übrigen habe die Baubehörde den Zustand nicht beanstandet. Die Klägerin habe ihren Unfall selbst verschuldet.

Das Landgericht hat durch Zwischen- und Teilurteil die Ansprüche auf Schadensersatz dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dem Feststellungsbegehren stattgegeben.

Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstrebt der Beklagte weiter die Abweisung der Klage.



Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat dem Begehren der Klägerin auf Grund der §§ 823 Abs. 1, 847 BGB stattgegeben.

Mit der Begründung, der Beklagte habe unstreitig seinen beron Keller für den Besuch von Kunden eröffnet, hat es eine erkehrssicherungspflicht des Beklagten angenommen. Dieser flicht hat er nach Auffassung des Berufungsgerichts fahr- ässig zuwidergehandelt.

II. Seine Ausführungen werden durch die Angriffe der evision nicht erschüttert.

1. Zu Unrecht rügt die Revision, daß das Berufungsgericht in fahrlässiges Verhalten des Beklagten angenommen habe.

Auch die Revision stellt eine Verkehrspflicht des Be- lagten nicht in Abrede. Sie erhebt aber Rügen dahin, das Be- rufungsgericht habe die Anforderungen an die Sicherungspflicht überspannt. Dem kann nicht gefolgt werden.

a) Ob die Anforderungen an die Sicherungspflicht in einen rom eigentlichen Verkaufsraum getrennt im Kellergeschoß lie- genden Nebenraum allgemein geringer zu bemessen sind als im eigentlichen Ladenlokal, kann dahinstehen. Jedenfalls ist die Annahme des Berufungsgerichts aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß der Beklagte auf Grund der Verkehrspflicht zur hinreichenden Sicherung der aus der Treppenluke sich er- gebenden Gefahr verpflichtet war. Der Revision kann in ihrer

Meinung nicht gefolgt werden, bei einer derartigen Lage könne der Geschäftsinhaber davon ausgehen, daß Besucher sich räumlich eng an den Führenden halten.

Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, sind offene Bodenluken ohne Geländer in einem Kellerraum, der auch dem Besuch von ortsfremden Kunden zur Besichtigung dort ausgestellter Möbel zugänglich gemacht ist, etwas Außergewöhnliches. Mit einer solchen Gefahrenstelle braucht ein Besucher selbst dann nicht zu rechnen, wenn man - was das Berufungsgericht nicht übersehen hat - die besonderen Umstände des im Keller befindlichen Ausstellungsraumes eines Antiquitätengeschäfts berücksichtigt.

Daß der Lagerraum im Kellergeschoß mit antiken Möbeln voll gestellt war, die teilweise übereinander standen, bedingt keine andere Beurteilung. Selbst wenn man davon ausgeht, daß mit alten Möbelstücken, die häufig beschädigt und nicht so standfest wie neue sind, sorgsam und vorsichtig umgegangen werden muß, folgt hieraus allenfalls, daß ein Händler dieser Branche im allgemeinen mit einem dem entsprechenden Verhalten seiner Kunden rechnen darf. In diesem Zusammenhang ist aber der der Klage zugrundeliegende Unfall nicht entstanden. Vielmehr ist der Unfall durch einen Umstand eingetreten, mit dem ein Kunde auch in dieser Branche nicht zu rechnen braucht. Daher ist der Schluß der Revision nicht gerechtfertigt, der Beklagte habe davon ausgehen dürfen, daß sich seine Besucher im Raume nicht frei bewegen würden.

Der Revision kann auch darin nicht gefolgt werden, daß der Händler nach den besonderen Gepflogenheiten dieser Branche davon ausgehen dürfe, der Kaufinteressent werde beim Herum-

führen in den Räumen stets in seiner unmittelbaren Nähe bleiben. Im übrigen würde ihn eine solche Gepflogenheit in Anbetracht der außergewöhnlichen und zudem versteckten Gefahrenstelle nicht von der Pflicht zum Tätigwerden entbinden, wenn er, wie hier, beobachtet hat oder jedenfalls beobachten konnte, daß ein Teil der Besucher sich anders verhielt.

b) Daß der Beklagte die Besucher aber nicht einmal gewarnt hat und auch darin eine schuldhafte Verletzung der Verkehrspflicht zu sehen ist, hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei angenommen.

Die Revision rügt in diesem Zusammenhang, das Berufungsgericht habe übersehen, daß die Zeugin I. [REDACTED] bei ihrer Vernehmung am 11. April 1962 bekundet habe, der Beklagte habe die Beteiligten ausdrücklich gebeten, vorsichtig die Treppe hinabzusteigen.

Dem kann nicht gefolgt werden, denn diese Äußerung des Beklagten bezog sich zeitlich und örtlich eindeutig auf die vom Ladenlokal zum Ausstellungsraum (oberer Keller) führende Treppe. Diese Warnung konnte nicht dahin verstanden werden, er bitte beim Aufenthalt in dem als Aufbewahrungs- und Ausstellungsraum benutzten Keller um besondere Vorsicht. Im übrigen war der Beklagte mindestens gehalten, die Besucher auf den nach unten führenden Treppeneinschnitt und die dadurch bestehende besondere Gefahr hinzuweisen. Das hat er aber unstreitig nicht getan. Eine allgemein gehaltene Warnung, im Kellerraum vorsichtig zu sein, genügte zur Wahrnehmung seiner Verkehrspflicht nicht.

c) Wenn aber der Beklagte weder durch ausdrücklichen und besonderen Hinweis auf die Gefahrenstelle ausreichende Vorsorge traf, noch sich darauf verlassen durfte, daß Besucher sich nur in seiner unmittelbaren Nähe aufhalten, so war er zur örtlichen Absicherung der Treppenausparung verpflichtet.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Beklagte dieser Pflicht nicht nachgekommen ist. Zwar sei die Längsseite der Treppen Kellerluke durch am Rande der Bodenöffnung aufgestellte schwere Möbel gesichert gewesen, dagegen nicht die rückwärtige Stirnseite. Denn hier hätten die Möbel nicht unmittelbar am Rande der Öffnung, sondern etwas zurückgesetzt gestanden, so daß zwischen dem Absturz und der Kommode mit Schreibsekretär ein Zwischenraum bestanden habe. Die Breite des Zwischenraumes hat das Berufungsgericht allerdings nicht mit Sicherheit feststellen können. Jedenfalls sei sie aber nicht so gewesen, daß ein Betreten des Zwischenraumes schlechthin unmöglich gewesen sei. Ob der Zwischenraum durch einen Sessel (Stuhl) verstellt war, hat es nicht für entscheidungserheblich angesehen; denn ein solcher Sessel habe keine ausreichende Sicherung dargestellt, weil man ihn ohne Schwierigkeit zur Seite stellen könne.

Auch diese Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Das Berufungsgericht durfte entgegen der Meinung der Revision dahinstehen lassen, ob der Zugang zu dem Zwischenraum mit einem Rohrgeflechtssessel verstellt war. Denn eine derartige Maßnahme bildete keine hinreichende Absicherung. Weder war sie ein für den Unkundigen ausreichendes Hindernis

noch wies sie auf die hier in Frage stehende besondere und ungewöhnliche Gefahrenquelle hin. Denn der Treppeneinschnitt war nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nur sehr schwer kenntlich - die z.Zt. des Unfalles Anwesenden haben ihn nach ihren Bekundungen als Zeugen nicht wahrgenommen -. Bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt mußte der Beklagte diese Gegebenheiten auch erkennen. Ein etwaiges Nichterkennen gereicht ihm zum Vorwurf (§ 276 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Das Berufungsgericht konnte ebenfalls ohne Rechtsverstoß die Breite des zwischen Kommode und Treppenabsturz verbleibenden Raumes dahinstehen lassen. Denn nach dem Berufungsurteil war jedenfalls ein Betreten möglich. Diese Feststellung konnte das Berufungsgericht auf Grund der Aussage des Zeugen J. [REDACTED] treffen. Nach seiner Bekundung war der Zwischenraum so groß, daß man, wenn auch seitlich gedreht, bis an den Rand der Öffnung durchtreten und, wie er später unter Hinweis darauf, er habe selbst dort gestanden, hinzugefügt hat, stehen konnte.

Bei Zugrundelegen dieser tatsächlichen Umstände mußte der Beklagte damit rechnen, daß ein Besucher zur Besichtigung der an der Stirnseite stehenden Möbelstücke hindurchtreten konnte.

2. Schließlich rügt die Revision zu Unrecht eine Verletzung des § 254 BGB durch das Berufungsgericht, das ein mitwirkendes Verschulden der Klägerin verneint.

a) Selbst wenn man davon ausgeht, daß der Durchgang durch einen Sessel (Stuhl mit Rohrgeflecht) verstellt war und nur eine geringe Breite hatte, brauchte die Klägerin

entgegen der Meinung der Revision nicht zu erkennen, daß die aufgestellten Kommoden eine Sperre bilden und der Stuhl den Durchgang zu dem schmalen Zwischenraum verhindern sollte. Der Revision ist allerdings zuzugeben, daß die Klägerin durch das zu unterstellende Wegnehmen des Stuhles und durch das Betreten des Durchgangs eine Unfallursache gesetzt hat. Ihr Verhalten ist ihr aber im Hinblick auf das Unfallgeschehen nicht vorzuwerfen; denn daß durch den Sessel bewußt eine derartige Gefahrenquelle (Kelleröffnung) versperrt werden sollte, war auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht erkennbar.

Ob die Klägerin damit rechnen mußte, daß die aufeinandergestellten Möbelstücke durch ihr Verhalten an Standfestigkeit verlieren und herabstürzen könnten, wie die Revision meint, ist rechtlich ohne Belang. Denn insoweit ist kein Schaden eingetreten. Zwischen einem insoweit etwa unsorgfältigen Verhalten und dem Unfallgeschehen fehlt es an dem erforderlichen Sachzusammenhang.

b) Die Revision meint, die Klägerin habe nach den besonderen Gegebenheiten der Unfallstelle bei gehöriger Sorgfalt die Treppenöffnung erkennen müssen.

Das Berufungsgericht hat diese Frage unter eingehender Würdigung der örtlichen Verhältnisse, von denen es sich durch Augenscheinseinnahme eine unmittelbare Anschauung verschafft hat, vernieint. Die von ihm vorgenommene Wertung gehört dem tatrichterlichen Gebiet an. Da ein Verstoß gegen Erfahrungssätze oder Denkgesetze nicht erkennbar, auch der Begriff der Fahrlässigkeit nicht verkannt ist, ist sie einer weiteren

Nachprüfung im Revisionsverfahren verschlossen.

c) Der Revision kann schließlich darin nicht gefolgt werden, daß die Klägerin keinesfalls habe zurücktreten dürfen, ohne sich umzuschauen.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Klägerin mit dem Gesicht zur Vorderseite der quergestellten Kommode den Zwischenraum betreten und hierbei die in ihrem Rücken befindliche Öffnung schuldlos nicht bemerkt hat. Da sie aus den rechtsfehlerfreien Erwägungen des Berufungsgerichts nicht mit einer an dieser Stelle in einen tieferen Keller führenden Treppe zu rechnen brauchte, ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht in dem Zurücktreten ohne vorherige Rückschau keine Fahrlässigkeit erblickt.

IV. Daher war die unbegründete Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. Bode

Heinr. Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens